

§ 23

Überwachungsorgane der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz und innerbetriebliche Strahlenschutzkontrolle

(1) Die Einhaltung der Strahlenschutzbestimmungen beim Verkehr mit radioaktiven Stoffen und beim Betrieb von Kernanlagen und Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, wird durch die Überwachungsorgane der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz kontrolliert.

(2) Die innerbetriebliche Kontrolle der Einhaltung der Strahlenschutzbestimmungen obliegt dem vom Leiter der Institution einzusetzenden Strahlenschutzbeauftragten.

(3) Die Durchführung innerbetrieblicher medizinischer Überwachungsmaßnahmen zur Einhaltung der Strahlenschutzbestimmungen obliegt dem verantwortlichen Arzt.

(4) Die Befugnisse der Überwachungsorgane der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz und die Grundsätze für die Einsetzung und die Aufgaben der verantwortlichen Ärzte und der Strahlenschutzbeauftragten werden vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegt.

§ 24

Strahlenschutzüberwachung der Biosphäre

(1) Auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik sind alle für die Beurteilung der Umweltkontamination und der Strahlenbelastung der Bevölkerung wichtigen Medien nach einem vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegten Überwachungssystem auf Kontamination zu überwachen. Der Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz ist zur eigenverantwortlichen Durchführung von Berichterstattungen für diese Überwachung berechtigt. Eine Strahlenschutzüberwachung außerhalb des festgelegten Überwachungssystems ist unzulässig.

(2) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz legt die Methodik für die Strahlenschutzüberwachung in der Deutschen Demokratischen Republik verbindlich fest und führt spezielle Überwachungsmaßnahmen selbst durch.

(3) Innerhalb des Überwachungssystems haben nach den festgelegten Methoden zu gewährleisten und selbst durchzuführen:

1. die Überwachung der bodennahen Atmosphäre:
der Meteorologische Dienst der Deutschen Demokratischen Republik
2. die Gewässerüberwachung:
das Amt für Wasserwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik
3. die Überwachung tierischer und pflanzlicher Produkte:
der Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik. -

(4) Die nach Abs. 3 mit der Durchführung von Überwachungsmaßnahmen beauftragten Institutionen sind in

bezug auf ihre Überwachungstätigkeit der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz berichtspflichtig.

(5) Die zentrale Auswertung aller Überwachungsergebnisse obliegt der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz.

(6) Ausgehend von der Strahlensituation werden zum Schutze von Leben und Gesundheit von Personen, zum Schutze von Sachgütern und zur Abwendung von Strahlengefahren bei Erfordernis Weitere Strahlenschutzmaßnahmen oder zusätzliche Strahlenkontrollen vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane festgelegt.

§ 25

Umgebungsüberwachung

(1) Institutionen, von denen radioaktive Stoffe geplant oder ungeplant in die Umgebung freigesetzt werden oder freigesetzt werden können, sind zur Überwachung der Strahlensituation ihrer Umgebung verpflichtet.

(2) Grundsätze zur Umgebungsüberwachung werden vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegt.

(3) Die zu einer Umgebungsüberwachung verpflichteten Institutionen haben die Überwachung nach einem von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz zu bestätigenden Programm durchzuführen und sind dieser bezüglich der Überwachungsdurchführung und -auswertung berichtspflichtig.

(4) Der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz obliegen die Kontrolle der Durchführung der Umgebungsüberwachung und die zentrale Auswertung der Überwachungsergebnisse.

VII.

Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet des Strahlenschutzes

§ 26

(1) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz ist für die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften auf dem Gebiet des Strahlenschutzes verantwortlich. Sie führt die theoretische und praktische Ausbildung aller auf dem Gebiet des Strahlenschutzes tätigen Personen durch.

(2) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz erteilt nach erfolgreichem Besuch ihrer Ausbildungsveranstaltungen den Strahlenschutzfachkräften (verantwortliche Ärzte für Strahlenschutz, Strahlenschutzbeauftragte und andere im Strahlenschutz tätige verantwortliche Personen) den Staatlichen Befähigungsnachweis für Strahlenschutzfachkräfte.

(3) Leiter und leitende Mitarbeiter von Kernanlagen und anderen von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festzulegenden Institutionen sowie die in der Genehmigung namentlich genannten verantwortlichen Mitarbeiter müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit einen Staatlichen Qualifikationsnachweis für verantwortliche Leiter durch Teilnahme an Lehrgängen der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz erwerben.